Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9797**

14. Wahlperiode 16. 07. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts – Drucksachen 14/5969, 14/9081, 14/9534 –

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 778. Sitzung am 12. Juli 2002 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Juni 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung

Der Bundesrat geht davon aus, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf (Beschluss vom 21. Juni 2002, Bundesratsdrucksache 460/02 – Beschluss –). Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag behandeln die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Artikel 3 und damit das Gesetz insgesamt als Einspruchsgesetz. Es ist deshalb die vorsorgliche Erhebung eines Einspruches geboten. Gegen das Gesetz bestehen folgende Einwendungen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4:

Das teilweise geänderte Energiewirtschaftsgesetz enthält nunmehr in § 6 Abs. 1 und § 6a Abs. 2 „Vermutungsregelungen“, mit denen der kartellbehördliche Handlungsspielraum im Bereich der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Energieversorgungsuntemehmen zu sehr eingeschränkt wird. Aufgrund der damit zu befürchtenden faktischen Festschreibung der Netznutzungsentgelte in den Bereichen Strom und Gas dürfte die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs zum Nachteil der Strom- und Gasverbraucher, aber auch zu Lasten neuer Anbieter auf diesen Märkten erheblich beeinträchtigt werden.

Dies wäre nicht zuletzt auch im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb für den Standort Deutschland schädlich und könnte mit kartellbehördlichen Mitteln nicht unterbunden werden, da alle durch die Verbändevereinbarungen Strom und Gas abgedeckten Verhaltensweisen der Versorgungsuntemehmen hinsichtlich der Kalkulation der Netznutzungsentgelte weitestgehend einer kartellrechtlichen Kontrolle entzogen wären.

Da sich Wettbewerb in der Stromversorgung erst ansatzweise und in der Gasversorgung von Haushaltskunden überhaupt noch nicht etablieren konnte und nach wie vor die Unterstützung der Kartellbehörden benötigt, ist dies nicht zu rechtfertigen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 12. Juli 2002.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333